

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bei dem Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgendem Flurstück beantragt:

Gemarkung	Altenhausen
Flur	7
Flurstück	48

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 13,9422 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 16.09.2025 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Erstaufforstung entsteht ein standortgerechter und strukturreicher Laubmischwald am Rand des Flechtinger Höhenzuges östlich der Ortslage Altenhausen. Ziel ist die Entwicklung eines vielfältigen und artenreichen Laubmischwaldes (Trauben-Eichen-, Winter-Linden-, Hainbuchen-Wald) zu entwickeln, aus welchem zukünftig potentiell ein Lebensraumtyp-Standort hervorgeht. An der Außengrenze der Erstaufforstungsfläche erfolgt die Entwicklung eines artenreichen und gestuften Waldrandes aus standortheimischen Strauch- und Baumarten zweiter Ordnung.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen werden langfristig Habitat- und Biotopvernetzungsstrukturen zu bestehenden Waldflächen geschaffen, sowie der Boden- und Wasserhaushalt nachhaltig verbessert. Während der im Westen vorgelagerte Waldbestand überwiegend mit Nadelgehölzen bestockt ist, sollen durch das Erstaufforstungsvorhaben standortangepasste Waldbestände mit der Dominanz heimischer Laubbaum- und Straucharten etabliert werden.

Die Erstaufforstung bildet eine wertvolle Ergänzung zu einem direkt angrenzenden Waldgebiet und wird dem Ziel der Waldmehrung entsprechend des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (§ 1 Abs. 1 LWaldG) in besonderem Maße gerecht.

Mit der Erstaufforstung werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Bei Einhaltung der Grenzabstände für Wald gemäß § 38 Abs. 1 NbG ist keine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Flächenbewirtschaftung zu erwarten.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

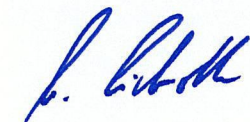
Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 24. 11. 2025 bis 27. 12. 2025

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00-18:00 Uhr und am Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Herr Thamm) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den

17. 11. 2025



Stichnoth
Landrat